

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikjournalismus der Fakultäten Kunst- und Sportwissenschaften und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2010	Seite 1 - 13
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikjournalismus der Fakultäten Kunst- und Sportwissenschaften und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2010	Seite 14 - 25
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2010	Seite 26 - 27
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2010	Seite 28 - 29
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Informatik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2010	Seite 30 - 31
Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund	Seite 32 - 43

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang Musikjournalismus
der Fakultäten
Kunst- und Sportwissenschaften und Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- § 01 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 02 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 03 Zugangsvoraussetzungen
- § 04 Bachelorgrad
- § 05 Credit System
- § 06 Regelstudienzeit
- § 07 Prüfungen
- § 08 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 09 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

B. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Bachelorurkunde

C. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

A. Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Musikjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

(2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 02 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Ziel des Bachelorstudiums Musikjournalismus ist die Befähigung sowohl zu wissenschaftlich fundierten als auch zu praxisbezogenen Tätigkeiten als Musikjournalist bzw. als Musikjournalistin. Zugleich bilden die hier erworbenen und durch den erfolgreichen Bachelor-Abschluss bestätigten Kompetenzen die Grundlage für die Aufnahme des Master-Studiums Musikjournalismus, der als forschungs- oder anwendungsorientierte Vertiefung unmittelbar auf die musikjournalistische Berufspraxis hinführt. Die Bachelor-Prüfung dient hierbei dem Zweck, die musikalischen und journalistischen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen im künstlerischen und wissenschaftlichen Diskurs zu verorten und ihr forschungsbasiertes Begründungs-, Reflexions- und Kontextwissen zu erfassen und zu bewerten.

§ 03 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum künstlerischen Bachelorstudiengang Musikjournalismus an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG, der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit.

(2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung ist durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung zu erbringen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Musikjournalismus.

(3) Die praktische Tätigkeit ist bei einer Tageszeitung, einem musikjournalistischen Fachmagazin, beim Rundfunk oder einer Fernsehanstalt abzuleisten und umfasst insgesamt sechs Wochen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit muss bis zur Einschreibung erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 04 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften gemeinsam den Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 05 Credit System

(1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben.

- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel ca. 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 06 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 07 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss kann durch eine Modulprüfung oder durch mehrere Teilleistungen erfolgen.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen und künstlerischen Prüfungen oder Projektpräsentationen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Form und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Prüfungszeitäume und -regularien werden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von den jeweils verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums erfolgen. Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird das Studium durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfern zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.

(5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier/mindestens zwei Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 45/mindestens 30 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal zwei/mindestens eine Stunde(n) Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30/mindestens 20 Minuten vorzusehen.

(6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.

(7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, die die Voraussetzung für den Modulabschluss darstellen. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in

Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

§ 08 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Praktikums und für die Bachelorarbeit erworben wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Kandidatin oder Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann oder ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 09 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern beider Fakultäten gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Fakultät Kulturwissenschaften oder der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen im Bachelor- oder Master-Studiengang Musikjournalismus eingeschrieben sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Institute für Musikwissenschaft

und Journalismus von dem jeweiligen Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/ihre/seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von den Instituten nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das zentrale Prüfungsamt der Technischen Universität Dortmund.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Bachelor- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der TU Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Credits erworben werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin/den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

B. Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Musikjournalismus zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Bachelorprüfung bzw. eine Prüfung der in § 14 Abs. 2 genannten Module endgültig nicht bestanden hat oder
3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 (168 Credits) und der Bachelorarbeit (12 Credits)

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

	Modul	Prüfungsformen und -leistungen	CP
MJM-B1	Musikwissenschaftliche Grundlagen	3 benotete Teilleistungen	9
MJM-B2	Musiktheoretische und -praktische Grundlagen	Modulprüfung	12
MJM-B3	Musikmediale Grundlagen	Modulprüfung	9
MJJ-B4	Wissenschaftliche Grundlagen	3 benotete Teilleistungen	10
MJJ-B5	Journalistische Vermittlung	3 benotete Teilleistungen	10
MJJ-B6	Recht und Politik	Modulprüfung	10
MJM-B7	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung I	Modulprüfung	12
MJM-B8	Musikjournalistische Vertiefung	Modulprüfung	11
MJM-B9	Musikwissenschaftliche Vertiefung	4 benotete Teilleistungen	14
MJJ-B10	Journalismus: Wahlpflicht	3 benotete Teilleistungen	13
MJJ-B11	Gesellschaft und Sozialforschung	2 benotete Teilleistungen	10
MJJ-B12	Journalistische Praxisphase (2 Monate)	Zeugnis	12
MJM-B13	Musiktheoretische und -praktische Vertiefung II	3 benotete Teilleistungen	16
MJJ-B14	Journalismusforschung	Modulprüfung	10
MJJ-B15	Redaktionsführung (Lehrredaktionen)	2 benotete Teilleistungen	10
	Bachelorarbeit		12

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

(1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen

Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder als bestanden bewertet worden ist.

(3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen nicht gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Fachnote wird, soweit

möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote (gewichtet mit dem Faktor 4) und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit zusammen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung, die sich an Innovationsprozessen orientiert, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 150 Credits aufgenommen werden. Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache verfasst werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, dies entspricht 480 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidestattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Prüfungsamtes zu verwenden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in schriftlich zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum

des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18 Zusatzqualifikation

(1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen zusätzlichen Modulen werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Fachnote aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und enthält eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in dem Diploma Supplement zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

(4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Das Zeugnis, die Bescheinigungen und das Diploma Supplement werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen/den Dekanen beider Fakultäten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

C. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 14.07.2010 und des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 21.07.2010 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15.09.2010.

Dortmund, den 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang Musikjournalismus
der Fakultäten
Kunst- und Sportwissenschaften und Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- § 01 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 02 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 03 Zugangsvoraussetzungen
- § 04 Mastergrad
- § 05 Credit System
- § 06 Regelstudienzeit
- § 07 Prüfungen
- § 08 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 09 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

B. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Masterurkunde

C. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

A. Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang Musikjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften und der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

(2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 02 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Ziel des Masterstudiums Musikjournalismus ist die Weiterqualifizierung der Studierenden und der Erwerb von Kompetenzen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, musikjournalistische Phänomene im Kontext sozialer, genderspezifischer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren sowie theoriebezogen und methodenreflektiert zu interpretieren, empirisch zu recherchieren und wissenschaftliche Ergebnisse verständlich zu präsentieren. Die Master-Prüfung dient hierbei dem Zweck, die Eigenständigkeit der Unterscheidungs- und Bewertungs-Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen zu erfassen und zu bewerten; ihre Fähigkeit, Fragen nach Wesen und Wirkung von Musik und nach Qualitätsmerkmalen musikalischer Aufführungen in adäquater sprachlicher Form und in allen einschlägigen medialen Genres zu diskutieren und zu präsentieren. Besonderes Gewicht wird hierbei auf eine Ausgewogenheit kommunikativer und systemischer Kompetenzen gelegt.

§ 03 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum künstlerischen Masterstudiengang ist

a) ein qualifiziert, d. h. mind. mit der Note „gut“ und einem Notendurchschnitt von 2,4 oder besser abgeschlossenes Bachelor-Studium Musikjournalismus an der TU Dortmund oder

b) ein qualifiziert, d. h. mind. mit der Note „gut“ und einem Notendurchschnitt von 2,4 oder besser abgeschlossenes Bachelor-Studium oder vergleichbares mindestens sechssemestriges Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiengangs und des Abschlusses festgestellt hat.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf der Basis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin/dem Bewerber auch bei einer schlechteren Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudium aussprechen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 lit. b können unter der Auflage zugelassen werden, Leistungen aus dem Bachelorstudium während des Master-Studiums nachzuholen.

§ 04 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Fakultät Kulturwissenschaften und die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften gemeinsam den Grad Master of Arts (M. A.).

§ 05 Credit System

(1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.

(2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel ca. 30 Credits zu erwerben.

(3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 06 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 07 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss kann durch eine Modulprüfung oder durch mehrere Teilleistungen erfolgen.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen oder künstlerischen Prüfungen oder Projektpräsentationen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Form und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Prüfungszeiträume und -regularien werden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens 8 Wochen vor der Prüfung, von den jeweils verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums erfolgen. Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird das Studium durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfern zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.

(5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal vier/mindestens zwei Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 45/mindestens 30 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal zwei/mindestens eine Stunde(n) Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von maximal 30/mindestens 20 Minuten vorzusehen.

(6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.

(7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche

Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, die die Voraussetzung für den Modulabschluss darstellen. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Das erfolgreiche Bestehen der Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form die Prüfungsleistung erbracht wird. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.

§ 08 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung der Praxisphase und für die Masterarbeit erworben wurden.

(3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Kandidatin oder Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann oder ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 09 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern beider Fakultäten gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Fakultät Kulturwissenschaften oder der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen im Bachelor- oder Master-Studiengang Musikjournalismus eingeschrieben sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag von den Instituten für Musikwissenschaft und Journalismus von dem jeweiligen Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die/der Vorsitzende, ihr/sein Stellvertreter/ihre/seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden von den Instituten nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das zentrale Prüfungsamt der Technischen Universität Dortmund.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte

Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an der TU Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 60 Credits erworben werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin/den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

B. Masterprüfung

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Musikjournalismus zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn 1. die in Absatz (1) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in § 14 Abs. 2 genannten Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 (100 Credits) und der Masterarbeit (20 Credits)

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

	Modul	Prüfungsformen und -leistungen	CP
MJM-M1	Musikästhetik	Modulprüfung	12
MJM-M2	Felder des Musikjournalismus	4 benotete Teilleistungen	13
MJM-M3	Musikwissenschaftliche Vertiefung	4 benotete Teilleistungen	15
MJJ-M4	Innovationsprojekt I: Journalistische Formatentwicklung	Modulprüfung	10
MJJ-M5	Innovationsprojekt II: Journalistische Formatentwicklung	Modulprüfung	10
MJM-M6	Praxisphase	Praktikumsbericht (unbenotet)	30
MJM-M7	Fachjournalistische Spezialisierung	Modulprüfung	6
MJM-M8	Examensmodul	Masterarbeit	24

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

(1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

(3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten in Worten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen nicht gewichteten Mittel der Modulnoten. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Fachnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote (gewichtet mit dem Faktor 4) und der einfach gewerteten Note der Masterarbeit zusammen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote und die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung, die sich an Innovationsprozessen orientiert, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen.

Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 86 credits aufgenommen werden. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.

(4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen, dies entspricht 600 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Prüfungsamtes zu verwenden.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Dokument auf einem geeigneten Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Masterarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 18 Zusatzqualifikation

(1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen zusätzlichen Modulen werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, sowie die Fachnote aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.

(2) (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in dem Diploma-Supplement zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

(4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(5) Das Zeugnis, die Bescheinigungen und das Diploma Supplement werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Masterurkunde

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen/den Dekanen beider Fakultäten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegeln der Fakultäten Kulturwissenschaften und Kunst- und Sportwissenschaften versehen.

C. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 14.07.2010 und des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 21.07.2010 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15.09.2010.

Dortmund, den 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Architektur und Städtebau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz vom 31.10.2006, GV. NRW, S. 474, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009, GV. NRW, Seite 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund vom 14. Mai 2010 (AM Nr. 6/2010, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praxisphasen umfassen im Bachelor-Studiengang insgesamt 360 Zeitstunden.“

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen (151 Credits), der Bachelorarbeit (12 Credits), den Praktika (12 Credits) und dem Modul „Vertiefung an der Thesis“ (5 Credits), in denen insgesamt 180 Credits zu erwerben sind.“

3. Der Anhang zur § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anhang zu § 6 Abs. 3:

Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau			
Modul		Credits	Prüfungsart
Module mit Praxisphasen			
101	Praktikum 1	8	Bericht
102	Praktikum 2	4	Bericht
Module mit Pflichtelementen			
103	Darstellung	14	3 TL
104	Gestaltung	6	MO
105	Wissenschaftliche Grundlagen 1	10	3 TL
106	Wissenschaftliche Grundlagen 2	5	2 TL
107	Tragkonstruktion 1	8	MO
108	Tragkonstruktion 2	6	MO
109	Grundlagen Baubetrieb	4	MO
110	Grundlagen der Bauwirtschaft und des Baurechts	4	2 TL
111	Geschichte und Theorie 1	4	MO
112	Geschichte und Theorie 2	4	MO
113	Geschichte und Theorie 3 - Denkmalpflege	4	MO
114	Grundlagen der Architektur 1	8	2 TL
115	Grundlagen der Architektur 2	8	2 TL

116	Baukonstruktion 1	8	MO
117	Baukonstruktion 2	6	2 TL
118	Städtebau	12	2 TL
119	Projekt 1 - Wohnhaus	15	MO
120	Projekt 2 - Halle / Skelettbau	16	MO
Module mit Wahlpflichtelementen			
121	Entwurfsvertiefung an der Thesis	5	MO
122	Wahlpflichtkatalog	9	TL ^[1]
Abschlussarbeit			
123	Bachelorarbeit / Thesis	12	MO

Legende:

Prüfungsart

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2010/2011 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 10.02.2010 und vom 14.07.2010 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 29.09.2010.

Dortmund, 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz vom 31.10.2006, GV. NRW, S. 474, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009, GV. NRW, Seite 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund vom 14. Mai 2010 (AM Nr. 6/2010, Seite 17 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zur § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anhang zu § 6 Abs. 3:

Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen			
Modul		Credits	Prüfungsart
Module mit Pflichtelementen			
301	Grundlagen der Darstellung	6	3 TL
302	Bauphysik und TGA	6	2 TL
303	Baustoffkunde	4	MO
304	Einführung Baukonstruktion und Baugeschichte	5	2 TL
305	Tragkonstruktionen I / II	8	MO
306	Tragkonstruktionen III / IV	8	2 TL
307	Projekt 1	7	MO
308	Projekt 2	8	MO
309	Höhere Mathematik I	8	MO
310	Höhere Mathematik II	8	MO
311	Mechanik / Statik I	8	MO
312	Mechanik / Statik II	8	MO
313	Mechanik / Statik III / IV	12	3 TL
314	Einführung Stahl- und Stahlbetonbau	6	2 TL
315	Stahlbau II / III	8	MO
316	Stahlbetonbau II / III	8	MO
317	Baugrund-Grundbau I / II	8	2 TL
318	Grundlagen Baubetrieb	8	MO
319	Grundlagen der Bauwirtschaft und des Baurechts	6	2 TL
Module mit Wahlpflichtelementen			
320	Mathematik III	5	MO
321	a) Mechanik / Statik V b) Bauabwicklung I	8	2 TL
322	WPF der konstruktiven Fächergruppe	9	TL ^[1]
323	WPF Bauingenieurwesen	8	TL ^[1]

Abschlussarbeit			
324	Bachelorthesis	10	MO

Legende:

Prüfungsart

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

^[1] = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2010/2011 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 10.02.2010 und vom 14.07.2010 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 29.09.2010.

Dortmund, den 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Informatik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Informatik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 14.02.2008 (AM Nr. 5/2008, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „Bachelor of Arts, B.A“ durch die Worte „Bachelor of Education (B. Ed.)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bildung & Wissen Entscheidungsfelder

(a) Praxisfeld Vermittlung

- Einführung in die Didaktik der Informatik (EDid) (2 SWS, 3 Credits).

Zur Vorbereitung der außerschulischen vermittlungsorientierten Praxisphase ist zusätzlich die folgende Veranstaltung zu besuchen:

- „Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“ (2 SWS, 3 Credits).

Hierin werden die möglichen Praxisfelder für die Vermittlung von Informatik aufgezeigt und Fragen der kontextorientierten und fachübergreifenden Vermittlung von Informatik in Bezug zu diesen Praxisfeldern behandelt.

(b) Praxisfeld Schule

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. Diese Anforderung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praxisfelds Schule erfüllt.

(c) Praxisfeld Fach

- „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (4 SWS, 5 Credits)
- „Hardwarepraktikum“ (4 SWS, 6 Credits)

Zur Ergänzung der Praxisphase ist zusätzlich die folgende Veranstaltung zu besuchen:

- „Begleitseminar zum außerschulischen fachlichen Praktikum“ (2 SWS, 2 Credits)“.

3. In § 8 Abs. 3 werden im sechsten Spiegelstrich nach „Für Modul GTI:“ die Worte „Modulprüfung als mündliche Prüfung“ durch die Worte „Modulprüfung als Klausur“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 Spiegelstrich 8 erhält folgende Fassung:
„Für Modul WP2: Modulprüfung als mündliche Prüfung. Studienleistung für „Projekt“ als notwendige Studienleistung.“
5. § 8 Abs. 3 Spiegelstrich 10 erhält folgende Fassung:
„Für Modul WP: Modulprüfung für gewählte Wahlpflichtveranstaltung als mündliche Prüfung.“
6. An allen relevanten Stellen in der fächerspezifischen Bestimmung werden die Worte „Universität Dortmund“ durch „Technische Universität Dortmund“ ersetzt.
7. Anhang A erhält folgende Fassung:

„Anhang A

Das Fach Informatik bietet im Bereich "Bildung und Wissen"

(ohne den fachintegrierten Anteil, vgl. §§ 6 und 7) **folgende Veranstaltungen an:**

(1) **„Bildung und Wissen“ Praxisfeld Vermittlung:**

- „Einführung in die Didaktik der Informatik“ (EDid) (2 SWS, 3 Credits)
- „Begleitseminar zum außerschulischen vermittlungsorientierten Praktikum“ (2 SWS, 3 Credits).
-

(2) **„Bildung und Wissen“ Praxisfeld Fach:**

- „Elektrotechnik und Nachrichtentechnik“ (ET+NT) (4 SWS, 5 Credits)
[angeboten durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik]
- „Hardwarepraktikum“ (HaPra) (4 SWS, 6 Credits)
- „Begleitseminar zum außerschulischen fachlichen Praktikum“ (2 SWS, 2 Credits).“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 01.10.2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Regelung in Art. 1 Nr. 1 nur für Studierende die erstmals zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 oder 2009/2010 aufgenommen haben, erhalten den Grad Bachelor of Education (B.Ed.) nach bestandener Bachelorprüfung auf Antrag.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Informatik vom 23.04.2008 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 29.09.2010.

Dortmund, den 4. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Technischen Universität Dortmund**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin/eines Doktors rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwick-

lung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.

- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits (und einer Note von mindestens „gut“), oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird (und einer Note von mindestens „gut“), oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als 300 Credits (und einer Note von mindestens „sehr gut“) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern (mindestens mit der Note „sehr gut“) abgeschlossen hat und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist, oder
 - e) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und in einem einschlägigen Masterstudiengang der Technischen Universität Dortmund innerhalb eines Jahres exzellente Leistungen in einem Umfang von 60 Credits erbracht hat und dies durch Begutachtung von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachgewiesen wird (Fast-Track).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss nach Satz 1 lit. a) und lit. b) zulassen, die eine Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ erreicht haben. Die Zulassung kann in diesem Fall von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Wirtschaftsmathematik, des Wirtschaftsingenieurwesens und der Wirtschaftsinformatik. Als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen hinreichend hohen Anteil an wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Inhalten aufweist. Über das Vorliegen eines hinreichend hohen Anteils im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Bewerberinnen/ Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 S. 1 lit. c) und lit. d) (und ggf. Abs. 2) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 S. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.
- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- ggf. Angabe des Promotionsfaches und des angestrebten Doktorgrades,
 - das Thema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers hervorgeht,
- Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
- ob die Bewerberin/ der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/ er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/ er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.

- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
 - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
 - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.
- Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale.
- (2) Aufgabe der Betreuerin/ des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens 2 Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von 3 Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im

Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Die Inhalte und der Umfang des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Promotionsausschuss separat festgelegt.

§ 10 Dissertation

Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in 4 gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als 5 DIN A4-Seiten,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
 - der von den Fakultäten geforderte Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des von ihnen festgelegten strukturierten Promotionsprogramms.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 - solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promoti-

onsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören.

Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder zu den habilitierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehören. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 12 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten

- „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von 2 Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 12 Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von 2 Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation, statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind nur Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/ der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung - drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter Angabe des Dissertationssortes auszuweisen
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
 - die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden (3 Exemplare sind der Bibliothek gemäß Abs. 2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen), oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (3 Exemplare sind der Bibliothek gemäß Abs. 2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen) oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr.rer.pol. h.c.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 26.09.1983 außer Kraft. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 26.09.1983 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 21.07.2010.

Dortmund, den 8. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather